

068

179

Entscheid. d. 3. d. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 180/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Juan C [REDACTED],

[REDACTED] rue de la R [REDACTED] F [REDACTED] M [REDACTED] / Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]:
Dr. [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

T [REDACTED] straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Dezember 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Im März 1962 beantragte der Kläger Entschädigung für Schaden an Freiheit und an Körper oder Gesundheit. Den die Wiedereinsetzung in die Frist des § 189 Abs. 1 BGG ablehnenden Bescheid vom 8. Januar 1965 focht der Kläger vor dem Landgericht Köln an. In der eidesstattlichen Versicherung vom April 1965 gab der Kläger zum Gesundheitsschaden nur an, sein Gesundheitszustand sei durch die schweren und schlechten Lebensbedingungen (im Lager Brix bei Cherbourg von Dezember 1943 bis zur Befreiung am 7. Juni 1944) wesentlich beeinträchtigt worden. Am 8. März 1967 führte der Kläger zwar einzelne näher bezeichnete Beschwerden auf die Verfolgung zurück, kündigte aber nur an, daß ärztliche Zeugnisse der behandelnden Ärzte nachgereicht würden.

Da der Kläger den Antrag von 1962 ohne Darlegung des den Gesundheitsschadensanspruch begründenden Sachverhalts ge-

- 3 -

stellt und das dadurch eingeleitete Verfahren nicht bis zum 31. März 1967 durch gerichtliche Entscheidung oder Vergleich abgeschlossen war, greift § 190 a BEG hier ein (BGH RzW 1975, 276; 1978, 133; 1979, 63). Davon geht das Berufungsgericht zutreffend aus. Es hat weiter im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1975, 237; 1977, 73; 1978, 20; 73), entschieden, daß die eidesstattliche Versicherung des Klägers vom April 1965 mangels bestimmter Bezeichnung der auf die Verfolgung zurückzuführenden Beschwerden und der Vortrag vom März 1967 mangels Erkennbarkeit von Beweismitteln den Anforderungen an eine nach § 190a BEG nachzuholende Erläuterung nicht genügt. Da mithin eine ausreichende Substantiierung bis zum Stichtag des § 190a Abs. 1 BEG fehlt, ist der Anspruch ohne Rücksicht auf das Verhalten der Behörde erloschen (vgl. BGH RzW 1975, 184; 1978, 68).

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)